



Luther.

Russland. Ukraine. Europa. Rechtliche Auswirkungen für Ihr Unternehmen

30. März 2022

Inhalt

Neue (Wirtschafts-)Sanktionen der EU gegen Russland (und Belarus)	3
Handlungsfähigkeit des Unternehmens und unternehmerische Vorsorge	8
Eigenverwaltung als Rettung	9
Energiebeschaffung in der Krise	11
Sanktionen im Zusammenhang mit der Ukraine Krise – Notarielle Tätigkeit	13
Schutz deutscher Investitionen in Russland	16
Autorenübersicht	18
Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Blog	19

Neue (Wirtschafts-)Sanktionen der EU gegen Russland (und Belarus)

Infolge des im Frühjahr 2014 aus den Euromaidan-Protesten hervorgegangenen und von der Russischen Föderation unterstützten bewaffneten Konflikts in den Regionen Donezk und Luhansk in der Ostukraine sowie der Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim im März 2014, aber auch aufgrund der durch die frühere Regierung der Ukraine unter Präsident Wiktor Janukowytsch begangenen Menschenrechtsverletzungen verhängte die Europäische Union noch im Jahre 2014 zahlreiche Embargomaßnahmen gegen Russland (und auch die Ukraine), die laufend erweitert und verlängert wurden und noch heute in Kraft sind. In Reaktion auf die jüngsten Ereignisse seit dem 21. Februar 2022 wurden diese bereits bestehenden Maßnahmen nun nochmals erweitert, verschärft und ergänzt.



Hintergrund

Bei den bisherigen Embargomaßnahmen handelt es sich um die folgenden:

- Verordnung (EU) Nr. **208/2014** vom 5. März 2014: Finanzsanktionen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die für Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine verantwortlich sind oder die staatliche Vermögenswerte veruntreut haben
- Verordnung (EU) Nr. **269/2014** vom 17. März 2014: Finanzsanktionen gegen Personen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen
- Verordnung (EU) Nr. **692/2014** vom 23. Juni 2014: Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim und der Stadt Sewastopol; Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen; Investitionsverbote

- Verordnung (EU) Nr. **833/2014** vom 31. Juli 2014: Handelsbeschränkungen für Dual-Use-Güter sowie Ausrüstung für den Energiebereich; Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt der EU; das zugleich beschlossene Waffenembargo ist von den Mitgliedstaaten national zu regeln (in Deutschland umgesetzt in §§ 74 ff AWW).

Zudem besteht gegen Belarus bereits seit dem Jahre 2006 ebenfalls ein Embargo:

- Verordnung (EG) Nr. **765/2006** vom 18. Mai 2006: diverse restriktive Maßnahmen gegen Belarus

Die neuen EU-Sanktionen (Stand 30. März 2022)

Als Reaktion auf die von Präsident Wladimir Putin am 21. Februar 2022 erklärte Anerkennung der Unabhängigkeit und Souveränität der selbsternannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk hat die EU am 23. Februar 2022 den bestehen-

den Sanktionskatalog erweitert und zugleich eine neue Embargo-Verordnung erlassen. Auf die am Morgen des 24. Februar 2022 begonnene Invasion nicht nur der Regionen Donezk und Luhansk, sondern der gesamten Ukraine durch das russische Militär hat die EU am 25. Februar 2022 mit zusätzlichen Sanktionen und Beschränkungen reagiert und sodann fortlaufend weitere Maßnahmen angekündigt und auch umgesetzt, nicht nur gegen Russland, sondern auch gegen Belarus.

Derzeit sind die folgenden Sanktionen (in chronologischer Reihenfolge) bereits in Kraft:

- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/260** vom 23. Februar 2022:
22 natürliche Personen (aus höchsten politischen und militärischen Kreisen) sowie vier Organisationen bzw. Einrichtungen wurden in die Sanktionsliste gemäß der VO (EU) **269/2014** aufgenommen. Bei den gelisteten Einrichtungen handelt es sich um: Internet Research Agency, Bank Rossiya, PROMSVYAZBANK, VEB.RF (alias Vnesheconombank; VEB)
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/261** vom 23. Februar 2022:
336 natürliche Personen (Mitglieder der russischen Staatsduma) wurden in die Sanktionsliste gemäß der VO (EU) **269/2014** aufgenommen.
- Verordnung (EU) Nr. **2022/262** vom 23. Februar 2022:
Änderung der Russland-Embargo-VO (EU) **833/2014**: Die **finanziellen Beschränkungen** wurden ausgeweitet. U. a. ist es nach dem neuen Art. 5a der VO (EU) 833/2014 verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie begeben wurden von: Russland und seiner Regierung, der **Zentralbank Russlands** oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder Anweisung der Zentralbank Russlands handelt. Des Weiteren ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar Vereinbarungen zu treffen oder an Vereinbarungen beteiligt zu sein, die die Neuvergabe von Darlehen oder Krediten an diese Organisationen und Einrichtungen betreffen.
- Neue Embargo-Verordnung (EU) Nr. **2022/263** vom 23. Februar 2022 „über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk

und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete“:

Mit dieser neuen Embargo-Verordnung wurden zusätzlich zu bereits bestehenden Maßnahmen gemäß der VO (EU) 833/2014 neue und weitere güterbezogene Beschränkungen verhängt, jedoch **begrenzt auf die Regionen Donezk und Luhansk** (sog. „spezifizierte Gebiete“) insbesondere: Gemäß Art. 2 sind die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten sowie die direkte oder indirekte Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr solcher Waren verboten. Nach Art. 3 ist u. a. der (auch teilweise) Erwerb von Immobilien oder Geschäftsanteilen an Einrichtungen in den spezifizierten Gebieten oder die Gründung von dortigen Unternehmen verboten (Investitionsverbote). Art. 4 verbietet den Verkauf, die Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter und Technologien an natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in den spezifizierten Gebieten oder zur Verwendung in den spezifizierten Gebieten, ebenso die Erbringung von technischer Hilfe oder von Vermittlungsdiensten sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen. Dabei geht es um Güter und Technologien aus den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen. Art. 5 normiert ein Verbot der Erbringung von technischer Hilfe oder von Vermittlungs-, Bau- oder Ingenieurdienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infrastruktur in den spezifizierten Gebieten in den vorgenannten Sektoren. Art. 6 verbietet die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten in den spezifizierten Gebieten.

- Verordnung (EU) Nr. **2022/328** vom 25. Februar 2022:
Weitere Änderung der Russland-Embargo-VO (EU) **833/2014**: Das **Verbot der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern** nach Russland oder zur Verwendung in Russland gemäß Art. 2 Abs. 1 gilt (vorbehaltlich enger Ausnahmen) nunmehr **unbeschränkt** und nicht mehr nur für den Fall, dass diese Güter für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer oder für bestimmte namentlich benannte Empfänger bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Ebenso gilt nach Art. 2 Abs. 2 nunmehr ein grundsätzliches Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungs- oder anderen Diensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern. Der neu gefasste Art. 2a ordnet (ebenfalls vorbehaltlicher enger Ausnahmen) ein **Verbot der Ausfuhr** für bestimmte Güter und Technologien an, die dazu beitragen könnten,

dass Russland technologische Verbesserungen im **Verteidigungs- und Sicherheitssektor** erzielt (neuer Anhang VII); desgleichen Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungs- oder anderen Diensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern. Nach Art. 2e kann ein **Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen** für den Handel mit Russland oder für Investitionen in Russland bestehen. Nach Art. 3b und 3c besteht (ebenfalls vorbehaltlicher enger Ausnahmen) ein **Verbot der Ausfuhr** für bestimmte Güter und Technologien an, die zur **Ölraffination** verwendet werden können (Anhang X) oder die für die Verwendung in der **Luft- oder Raumfahrtindustrie** geeignet sind (Anhang XI); desgleichen Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungs- oder anderen Diensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern. Gemäß Art. 5 ff wurden die bereits bestehenden **finanziellen Beschränkungen** weiter ausgeweitet, insbesondere die Beschränkungen betreffend den Zugang diverser russischer Organisationen zu den Kapitalmärkten. Ebenfalls verboten werden die Börsennotierung und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien staatseigener russischer Unternehmen an Handelsplätzen der Union. Zudem werden neue Maßnahmen eingeführt, die die Finanzzuflüsse aus Russland in die Union erheblich einschränken, indem die Entgegennahme von Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder von in Russland ansässigen Personen, die bestimmte Werte übersteigen, die Führung von Konten russischer Kunden durch die Zentralverwahrer der Union sowie der Verkauf auf Euro lautender Wertpapiere an russische Kunden verboten wird.

- Verordnung (EU) Nr. **2022/330** vom 25. Februar 2022: Anpassung der Definition der zu sanktionierenden Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) **269/2014**: In lit. d) wurde die Beschränkung auf die Ost-Ukraine gestrichen und der Kreis somit auf die für die Destabilisierung der Ukraine insgesamt verantwortlichen Personen, Organisationen und Einrichtungen ausgeweitet. Neu hinzugekommen ist, dass auch solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sanktioniert werden können, die die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortliche Regierung der Russischen Föderation materiell oder finanziell unterstützen oder von dieser profitieren (lit. f), ferner führende Geschäftsleute oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation eine wesentliche Einnahmequelle darstellen (lit. g). Zudem können auch die mit den in lit. a) bis g) aufgeführten Kreisen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen gleichsam sanktioniert werden.
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/332** vom 25. Februar 2022: Weitere 99 natürliche Personen wurden in die Sanktionsliste gemäß der VO (EU) **269/2014** aufgenommen, darunter erneut zahlreiche Mitglieder der russischen Staatsduma, aber auch diverse belarussische Militärs und Politiker, hochrangige russische Vertreter und nicht zuletzt Innenminister Wladimir Kolokolzew, Außenminister Sergei Lawrow und Präsident Wladimir Putin.
- Verordnung (EU) Nr. **2022/334** vom 28. Februar 2022: Weitere Änderung der Russland-Embargo-VO (EU) **833/2014**: Gemäß dem neuen Art. 3d ist russischen Luftfahrzeugen das Überfliegen des Hoheitsgebiets der Union sowie das Starten und Landen im Hoheitsgebiet untersagt. Art. 5a wurde dahingehend ergänzt, dass Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der **russischen Zentralbank** einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, verboten sind.
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/336** vom 28. Februar 2022: Weitere 26 natürliche Personen (Oligarchen) sowie eine Organisation wurden in die Sanktionsliste gemäß der VO (EU) **269/2014** aufgenommen. Bei der gelisteten Organisation handelt es sich um: Gas Industry Insurance Company SOGAZ
- Verordnung (EU) Nr. **2022/345** vom 1. März 2022: Weitere Änderung der Russland-Embargo-VO (EU) **833/2014**: Gemäß Art. 2e Abs. 3 ist es verboten, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen. Gemäß dem neuen Art. 5h werden die folgenden sieben Banken und deren mehrheitlich beherrschte Tochtergesellschaften ab dem 12. März 2022 von „spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr“ (also insbesondere „**SWIFT**“) ausgeschlossen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, VNESHECONOMBANK

(VEB), VTB BANK. Nach dem neuen Art. 5i ist es verboten, **auf Euro lautende Banknoten** an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland – einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands – oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder **auszuführen**.

- Verordnung (EU) Nr. **2022/350** vom 1. März 2022:
Weitere Änderung der Russland-Embargo-VO (EU) **833/2014**: Gemäß dem neuen Art. 2f werden die Rundfunklizenzen und -genehmigungen für Russia Today (RT) und Sputnik ausgesetzt und die Verbreitung von Inhalten über diese Sender untersagt.
- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/353** vom 2. März 2022:
Weitere 22 natürliche Personen (belarussische Militärs) wurden in die Sanktionsliste gemäß der VO (EU) **269/2014** aufgenommen.
- Verordnung (EU) Nr. **2022/355** vom 2. März 2022:
Erweiterung des Embargos gegen Belarus gemäß Embargo-VO (EU) **765/2006**: Das **Verbot der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern** nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus gemäß Art. 1e Abs. 1 gilt (vorbehaltlich enger Ausnahmen) nunmehr **unbeschränkt** und nicht mehr nur für den Fall, dass diese Güter für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer oder für bestimmte namentlich benannte Empfänger bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Ebenso gilt nach Art. 1e Abs. 2 nunmehr ein grundsätzliches Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungs- oder anderen Diensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern. Der neu gefasste Art. 1f ordnet (ebenfalls vorbehaltlich enger Ausnahmen) ein **Verbot der Ausfuhr** für bestimmte Güter und Technologien an, die dazu beitragen könnten, dass Belarus technologische Verbesserungen im **Verteidigungs- und Sicherheitssektor** erzielt (neuer Anhang Va); desgleichen Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungs- oder anderen Diensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern. Nach Art. 1g Abs. 1a ist die Erbringung von technischer Hilfe und Vermittlungsdiensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen im Zusammenhang mit den Gütern für die Erzeugung und Herstellung von **Tabakerzeugnissen** gemäß Anhang VI verboten. Das gleiche gilt gemäß Art. 1i Abs. 1a in Bezug auf die **Kaliumchloridprodukte** gemäß Anhang VIII. Zudem wurden die bisherigen Altvertragsregelungen (Erfül-

lung von vor dem 25. Juni 2021 geschlossenen Verträgen) gestrichen. Nach dem neuen Art. 1o gilt ein **Einfuhrverbot** in Bezug auf bestimmte **Holzerzeugnisse** gemäß Anhang X. Das gleiche gilt gemäß dem neuen Art. 1p in Bezug auf bestimmte **Zementerzeugnisse** gemäß Anhang XI, gemäß dem neuen Art. 1q für bestimmte **Eisen- und Stahlerzeugnisse** gemäß Anhang XII und gemäß dem neuen Art. 1r für bestimmte **Kautschukerzeugnisse** gemäß Anhang XIII, jeweils verbunden mit dem Verbot der Erbringung von technischer Hilfe und Vermittlungsdiensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen. Gemäß dem neuen Art. 1s besteht schließlich ein **Ausfuhrverbot** in Bezug auf diverse **Maschinen** gemäß Anhang XIV, wiederum verbunden mit dem Verbot der Erbringung von technischer Hilfe und Vermittlungsdiensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen. Im Hinblick auf diese neuen Verbote gelten jeweils Altvertragsregelungen (Erfüllung von vor dem 2. März 2022 geschlossenen Verträgen bis 4. Juni 2022).

- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/396** vom 9. März 2022:
Weitere 160 natürliche Personen (Oligarchen und Mitglieder des Föderationsrates der Russischen Föderation) wurden in die Sanktionsliste gemäß der VO (EU) **269/2014** aufgenommen.
- Verordnung (EU) Nr. **2022/394** vom 9. März 2022:
Weitere Änderung der Russland-Embargo-VO (EU) **833/2014**: Gemäß dem neuen Art. 3f besteht ein **Ausfuhrverbot** in Bezug auf bestimmte Güter und Technologien der **Seeschifffahrt** (Anhang XVI: Navigations- und Funkausrüstung); desgleichen Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungs- oder anderen Diensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern.
- Verordnung (EU) Nr. **2022/398** vom 9. März 2022:
Erweiterung des Embargos gegen **Belarus** gemäß Embargo-VO (EU) **765/2006**: Erweiterung und Verschärfung der Finanzsanktionen. Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Belarus oder für Investitionen in Belarus. Verbot der Ausfuhr von auf Euro lautenden Banknoten. Gemäß dem neuen Art. 1zb werden die in Anhang XV aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen (Belagroprombank, Bank Dababyt und Entwicklungsbank der Republik Belarus) ab dem 20. März 2022 von „spezialisierten Nachrichtenmittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr“ (also insbesondere „**SWIFT**“) ausgeschlossen.

Rechtliche Konsequenzen der Aufnahme in die „Sanktionsliste“

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) 269/2014 werden zunächst sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen „eingefroren“. Für (deutsche und europäische) Wirtschaftsbeteiligte wesentlich bedeutsamer ist jedoch das in Art. 2 Abs. 2 normierte und in allen Mitgliedstaaten allgemeinverbindliche „**Bereitstellungsverbot**“: Danach dürfen den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen *„weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen“*. Da einerseits „Gelder“ erfasst sind und es sich andererseits bei den „wirtschaftlichen Ressourcen“ gemäß der Definition in Art. 1 lit. d) um Vermögenswerte jeder Art handelt, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können, im Ergebnis also sämtliche (Handels-) Güter, und auch die bloß „mittelbare“ Bereitstellung untersagt ist (was etwa der Fall wäre, wenn der Empfänger der Gelder oder Güter mehrheitlich von der gelisteten Person kontrolliert wird), wirkt dieses Bereitstellungsverbot – von wenigen Ausnahmetatbeständen abgesehen – faktisch wie ein Totalembargo gegenüber den gelisteten Personen, Einrichtungen und Organisationen.

- Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. **2022/427** vom 15. März 2022: Weitere 15 natürliche Personen (insbesondere Oligarchen und einflussreiche Geschäftsleute) und zudem neun Organisationen wurden in die Sanktionsliste gemäß der VO (EU) **269/2014** aufgenommen. Bei den gelisteten Organisationen handelt es sich um: ROSNEFT AERO, JSC ROSOBORONEXPORT, JSC NPO High Precision Systems, JSC Kurganmashzavod, JSC Russian Helicopters, PJSC United Aircraft Corporation, JSC United Shipbuilding Corporation, JSC Research and Production Corporation, JSC Zelenodolsk Shipyard
- Verordnung (EU) Nr. **2022/428** vom 15. März 2022: Weitere Änderung der Russland-Embargo-VO (EU) **833/2014**: In Bezug auf Dual-Use-Güter und Güter des Verteidigungs- und Sicherheitssektors (Anhang VII) werden keine Genehmigungen erteilt, sofern der Energiesektor betroffen ist. Statt der bislang geltenden Genehmi-

gungsbedürftigkeit für die Ausfuhr von Gütern für Explorations- und Förderprojekte gemäß Anhang II gilt nunmehr ein Ausfuhrverbot, einschließlich des Verbots der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungs- oder anderen Diensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen. Gemäß dem neuen Art. 3a gelten Verbote für neue Investitionen in den russischen Energiesektor. Der neue Art. 3g normiert ein Kauf-, Einfuhr- und Beförderungsverbot in Bezug auf Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß einem neuem Anhang XVII; desgleichen Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungs- oder anderen Diensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen im Zusammenhang mit diesen Verboten. Nach dem neuen Art. 3h besteht ein Ausfuhrverbot in Bezug auf „Luxusgüter“ gemäß dem neuen Anhang XVIII (soweit dort nicht anders angegeben im Wert von EUR 300 je Stück). Der neu eingefügte Art. 5aa normiert ein Verbot des Tätigens von Geschäften mit bestimmten, in Anhang XIX aufgeführten staatseigenen Unternehmen (einschließlich mehrheitlich gehaltener Tochterunternehmen außerhalb der EU und Vertretern dieser Unternehmen); dazu gehören etwa Rosneft, Transneft, Gazprom Neft, Kamaz und andere. Ausgenommen von dem Verbot sind Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Erdöl und Erdgas sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, und ferner Transaktionen in Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands, in denen diese Unternehmen lediglich Minderheitsgesellschafter sind. Gemäß dem neuen Art. 5j gilt schließlich (ab dem 15. April 2022) ein Verbot der Erbringung von Ratingdiensten.

Autor



Ole-Jochen Melchior
Rechtsanwalt, Partner
Essen

Handlungsfähigkeit des Unternehmens und unternehmerische Vorsorge

Der Krieg in der Ukraine und die inzwischen in Kraft getretenen beispiellosen Sanktionen des Westens haben dazu geführt, dass die russische Wirtschaft erheblich gestört wird. In der Ukraine selbst sind durch die Kriegshandlungen die Aktivitäten der Unternehmen in großen Teilen zum Erliegen gekommen. Selbst die Kommunikationswege sind bereits massiv gestört. All dies zeigt auch bereits Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben außerhalb der Ukraine und Russlands. Angefangen von der Lieferung von Vorprodukten, die ausbleiben, was in der EU und anderswo zu Produktionsstillstand führt, bis hin zu Zahlungsausfällen bei Kunden können die Aktivitäten hiesiger Unternehmen eingeschränkt oder sogar erheblich gefährdet werden. Dies kann bis hin zu einer Bestandsgefährdung gehen, wenn durch Zahlungsausfälle massive eigene Liquiditätsprobleme entstehen.



Führungspersonal des Unternehmens auf Reisen kann zudem von Einschränkungen des Reiseverkehrs betroffen sein, sodass es notwendig werden kann, im Falle eigener Abwesenheit im Unternehmen die Handlungsfähigkeit durch Vertretungsregelungen, zugehörige Geschäftsanweisungen oder die Bestellung weiterer Organmitglieder oder die Erteilung von Vollmachten sicherzustellen.

Das Unternehmen im Krisenmodus

Wie immer in für das Unternehmen schwieriger werdenden Zeiten rückt die Pflicht zur Überwachung der Lebensfunktionen des Unternehmens insbesondere Beschaffung, Absatz und Zahlungsfähigkeit aber etwa auch die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur (Stichwort: Cyber-Attacken) verstärkt in den Blick der Unternehmensführung. Hierbei sind die jeweils

ressortverantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans gefordert. Diese sind gehalten, nicht nur vorausschauend zu agieren, sondern auch – soweit möglich – Vorsorge zu treffen. Etwa kann es geboten sein, umgehend eine Ausweitung von Kreditlinien mit den Hausbanken zu verhandeln, wenn nennenswerte Zahlungsausfälle bei Kunden zu befürchten sind, die das Unternehmen nicht aus eigener Kraft kompensieren kann. In Krisenzeiten kommt bei den Organmitgliedern der Grundsatz der Gesamtverantwortung verstärkt zum Tragen. Die Aktivitäten in den anderen Ressorts sind immer zu verfolgen. In schwierigen Zeiten kann aber die Überwachungspflicht zu einer Eingriffspflicht werden – wenn etwa deutlich wird, dass der in einem Ressort gewählte Weg einer kritischen Beurteilung nicht standhält. Insofern gilt in den jetzigen Zeiten nichts anderes als auch sonst, wenn es für ein Unternehmen problematisch wird.

Handlungsfähigkeit sichern

Dies meint vordergründig, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen immer durch Organmitglieder in ausreichender Zahl vertreten ist. Bei mehrgliedrigen Geschäftsleitungsgremien stellt sich die Frage der hinreichenden Anzahl von vertretungsberechtigten Personen meist nicht oder nicht dringlich – jedenfalls dann nicht, wenn mehrere Organmitglieder jeweils einzelvertretungsbefugt sind. Ist dies nicht der Fall, sollte überlegt werden, ob Einzelvertretungsbefugnis gewährt werden sollte. Ist ohnehin nur ein/e Geschäftsleiter/in vorhanden, sollte geprüft werden, wie das Unternehmen handlungsfähig bleiben kann, wenn diese Person – etwa wegen Beschränkungen des Reiseverkehrs – nicht dort sein kann, wo er oder sie zum Zwecke der rechtlichen Vertretung des Unternehmens sein soll. Neben der Bestellung von weiteren Organmitgliedern kommt unter Umständen auch in Betracht, Vollmachten oder Generalvollmachten an Dritte zu erteilen, die im Innenverhältnis beschränkt werden. Vollmachten können schnell und auch ohne notarielle Mitwirkung erteilt werden, wobei eine notarielle Beurkundung der Vollmacht deren „Türöffnerfunktion“ sicherlich deutlich erhöht. Gerade bei der Ausstellung von Vollmachten durch Personen, die sich in einem Krisengebiet aufhalten, kann aber die Ausstellung einer privatschriftlichen Vollmacht die einzige verbleibende Möglichkeit sein, für eine (eingeschränkte) Handlungsfähigkeit des Unternehmens zu sorgen.

Autor



Prof. Dr. Jörg Rodewald
Rechtsanwalt, Dipl.-Kaufmann
Partner
Berlin

Eigenverwaltung als Rettung

Viele Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar an Wirtschaftsbeziehungen mit Russland hängen, werden in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten mit erheblichen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert werden. Die Lieferung von Waren nach Russland und von Russland ist infolge der Ereignisse in der Ukraine nahezu vollständig zusammengebrochen. Für Unternehmen, die in direkten wirtschaftlichen Beziehungen zu russischen Unternehmen stehen, leuchten die zu erwartenden Probleme unmittelbar ein: Entweder werden keine Teile mehr geliefert, die zur Produktion notwendig sind, oder bereits produzierte Teile sind nicht mehr absetzbar, oder, noch schlimmer: sind bereits an den russischen Kunden geliefert, werden aber nicht mehr bezahlt.



Aber auch mittelbar können deutsche Unternehmen von der Krise betroffen sein, beispielsweise, weil sie Teile von einem Unternehmen bekommen, was unmittelbar mit russischen Unternehmen Geschäfte betreibt.

Eine aus einer solchen Konstellation resultierende Krise kann existenzbedrohend sein. Wichtig ist es, die hieraus resultierenden Risiken schnell und möglichst umfassend einzuschätzen. Das deutsche Insolvenzrecht bietet für Unternehmen, die „unverschuldet“ in eine Krise geraten, ein großes Instrumentarium, um die Krise nicht nur unbeschadet, sondern verstärkt zu meistern.

Es gibt in Deutschland zwei zwingende Insolvenzantragsgründe für Kapitalgesellschaften: Die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung. Beide hängen letztlich an der Liquidität des Unternehmens. Zahlungsunfähigkeit tritt ein, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu bedienen.

Überschuldung liegt vor, wenn das vorhandene Vermögen (zu Liquidationswerten), nicht ausreicht, um sämtliche Verbindlichkeiten zu bedienen, es sei denn, das die Fortführung überwiegend wahrscheinlich ist. Hierfür ist eine Liquiditätsplanung für die nächsten zwölf Monate erforderlich. Dies ist freilich aufgrund der unsicheren, mittelfristigen Entwicklung keine einfache Aufgabenstellung. Allerdings wird aus kaufmännischer Vorsicht damit zu planen sein, dass die aktuellen Einschränkungen zunächst fortbestehen.

Plötzliche Lieferstopps, wie sie aus den jetzt beschlossenen Sanktionen resultieren, führen zu Liquiditätsverlusten durch Zahlungsausfälle, Überkapazitäten aufgrund entfallender Aufträge von russischen Unternehmen (Maschinenpark, Personal, etc.), abnehmende Kapitaldienstfähigkeit und damit einen höheren Verschuldungsgrad.

Durch ein Insolvenzverfahren wird ein Schuldenschnitt erreicht, d. h. die Verbindlichkeiten werden nur quotaal befriedigt. Defizitäre Verträge können beendet werden, Arbeitsverhältnisse mit verkürzten Fristen gekündigt.

Ein Insolvenzverfahren kann in Eigenverwaltung geführt werden. Das bedeutet, dass die Geschäftsführung die Geschäfte weiter führt, allerdings mit Hilfe eines rechtssicheren Verfahrens und unter Aufsicht eines gerichtlich bestellten Sachwalters. Es ist jedenfalls eine Möglichkeit, eine Krise wie die aktuelle zu überstehen, ohne die wirtschaftliche Existenz komplett aufs Spiel zu setzen. Es verbleiben einige Restrisiken, die aber durch gute Vorbereitung beherrschbar sind.

Das Verfahren gliedert sich in vier Schritte:

1. Krise

Es ist klar, dass eine Krise vorliegt und Liquiditätsengpässe drohen. Idealerweise ist noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten. In dieser Phase wird ein Sanierungskonzept erstellt und eine Finanzplanung erstellt. Außerdem wird der Insolvenzantrag vorbereitet.

Idealerweise verbleibt für diese Phase eine Zeit von vier bis sechs Wochen.

2. Einreichung Insolvenzantrag

Der vorbereitete Insolvenzantrag wird mit dem Sanierungskonzept (inklusive Planung) bei Gericht eingereicht. Das Zulassungsverfahren dauert selten mehr als 48 Stunden.

3. Anordnung der Eigenverwaltung und Eröffnungsverfahren

Das Gericht ordnet idealerweise antragsgemäß die Eigenverwaltung an und bestimmt einen vorläufigen Sachwalter, der in gewissen Grenzen vom Schuldner mitbestimmt werden kann. Im Eröffnungsverfahren werden die Kosten für Löhne und Gehälter für maximal drei Monate von der Agentur für Arbeit übernommen, was die Liquidität verbessert. Altverbindlichkeiten dürfen und müssen nicht bedient werden.

4. Eröffnungsbeschluss und eröffnetes Verfahren

Nach etwa drei Monaten eröffnet das Insolvenzgericht dann das Insolvenzverfahren. Im eröffneten Verfahren sind wieder alle (Neu-)Verbindlichkeiten in voller Höhe zu bedienen. Jetzt können die verschiedenen Maßnahmen (Beendigung von überzähligen, kostenträchtigen Verträgen, Personalmaßnahmen, etc.) umgesetzt werden. Gleichzeitig wird das Unternehmen saniert, entweder durch einen Insolvenzplan oder durch eine übertragende Sanierung. Nach drei bis sechs Monaten sollte auch diese Phase abgeschlossen sein und das sanierte Unternehmen kann fortbestehen.

Wichtig ist, dass mit der Vorbereitung eines Verfahrens frühzeitig begonnen wird. Nicht erst, wenn die Löhne nicht mehr gezahlt werden können und die Gläubiger mit Zwangsvollstreckung drohen. Ist Zahlungsunfähigkeit einmal eingetreten, sind die Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung deutlich eingeschränkt.

Autoren



Reinhard Willemsen
Rechtsanwalt, Partner
München, Köln



Gunnar Müller-Henneberg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht, Partner
Stuttgart

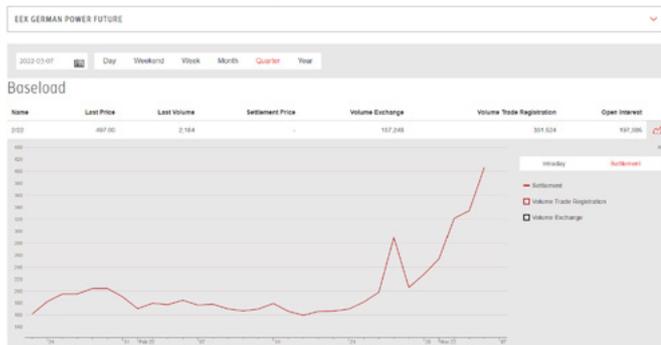
Energiebeschaffung in der Krise

Obwohl die EU, anders als die USA, derzeit noch von sektoralen Sanktionen gegen die russische Energieindustrie absieht, erreichen die Marktpreise für Erdöl, Erdgas und Elektrizität ständig neue Höchststände. Grund ist die Erwartung der Märkte, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in Europa entweder zu Einfuhrbeschränkungen durch den Westen, alternativ Ausfuhrbeschränkungen durch Russland oder technischen Lieferunterbrechungen im Transit durch die Ukraine aufgrund von Kriegshandlungen kommen könnte. Jede dieser möglichen Entwicklungen trägt bereits heute zu Preisen im Spot- und auch Terminmarkt bei, die für die betroffenen Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen. Da die politisch angedachten Lösungsmöglichkeiten wie die Errichtung von LNG-Importterminals, der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien oder eine mögliche Verlängerung der Kernenergielaufzeiten jedenfalls keine kurzfristige Entlastung bedeuten, müssen Unternehmen ihre Handlungsoptionen jetzt aktiv selbst prüfen.



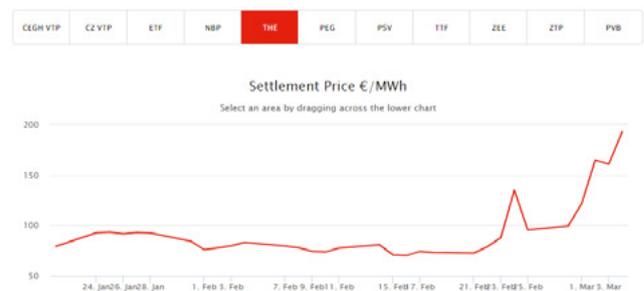
Marktpreisentwicklung

Die Marktpreisentwicklung wirkt sich global aus und betrifft jedenfalls Erdöl, Erdgas und Elektrizität. Letzteres insbesondere deswegen, weil die preissetzenden Kraftwerke im EU-Binnenmarkt für Elektrizität in erster Linie Gaskraftwerke sind, bei denen der gestiegene Erdgaspreis auf die Erzeugungskosten durchschlägt. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Steinkohlekraftwerken mit russischer Steinkohle betrieben werden, bei der Liefer einschränkungen zumindest zu erwarten sind. Folgende Schaubilder verdeutlichen diese bislang **beispiellose** Entwicklung:



Strompreise Deutschland; Quartal 2/2022, Quelle EEX

Settlement Prices



Gaspreise Deutschland, Front Month, Quelle EPEX SPOT

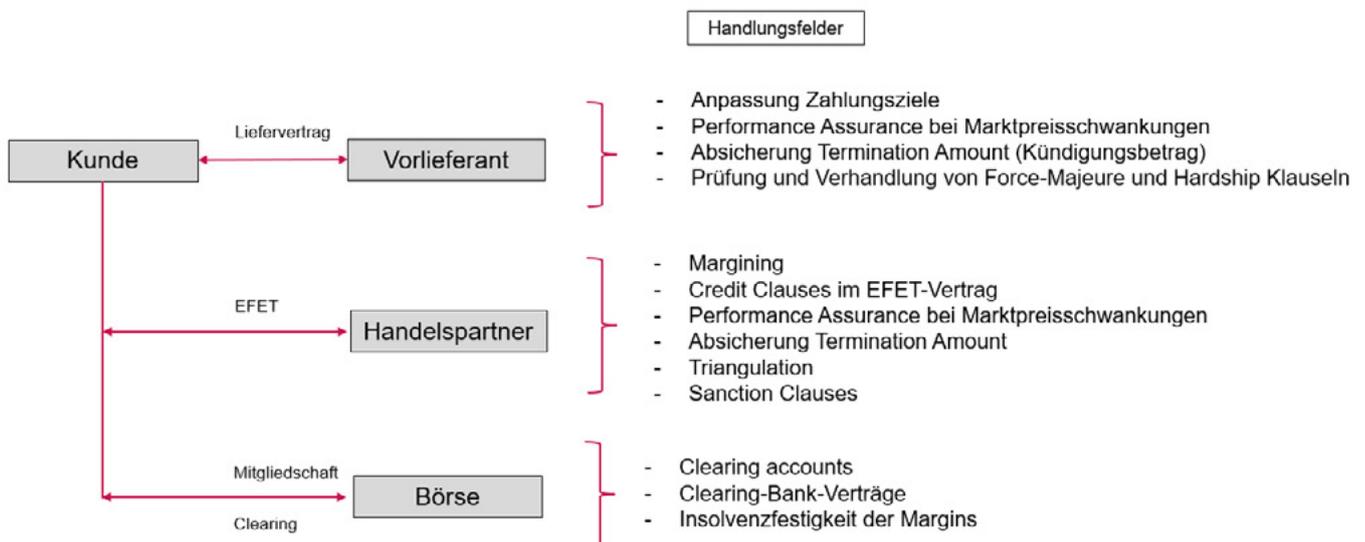
Diversifizierung des Bezugs

Neben der besorgniserregenden Preisentwicklung kann jedenfalls für den Bereich Erdgas auch **nicht** von einer **jederzeitigen physischen Verfügbarkeit** ausreichender Mengen ausgegangen werden. Für den Fall notwendiger Einschränkungen greift der Notfallplan der Bundesregierung. Hier sind zunächst marktliche Mechanismen vorgesehen, die bei Verschärfung der Lage durch direkte Vertragseingriffe abgelöst werden können. Den Notfallplan finden Sie hier: [Emergency Plan for Gas](#).

Im Vorfeld solcher Notfallmaßnahmen kann es jedoch bereits zu **einseitigen Lieferstörungen** im Verhältnis Gasexporteur und Gasimporteur kommen, die sich in der **Lieferkette** fortsetzen. Zur Risikominimierung sollte deshalb eine **Diversifizierung** des Bezuges hin zu **alternativen Vorlieferanten** für Teilmengen sowie die Teilnahme am **Handelsmarkt** oder die Etablierung eines **Börsenzuganges** erwogen werden.

Vertragliche Abdeckung von Marktpreisrisiken und Leistungsstörungen

Neben der Diversifizierung des Bezuges ist es eine Absicherung gegen den **insolvenzbedingten Ausfall** von Vorlieferanten oder Kunden erforderlich. Anknüpfungspunkte sollten neben allgemeinen Kreditrisikoindikatoren insbesondere auch **Marktpreisschwankungen** sein. Denn bei Ausfall eines Vorlieferanten muss der Abnehmer für die Ersatzbeschaffung den vollen Marktpreis zahlen, der derzeit massiv über den langfristigen vertraglichen Bezugspreisen liegen dürfte. Neben einer solchen Absicherung beispielsweise durch die Vereinbarung von **Margining** werden möglicherweise die bilateral vereinbarten **Force Majeure** und **Hardship** Klauseln relevant, jedenfalls dann, wenn es tatsächlich zu physischen Liefereinschränkungen kommen sollte. Folgendes Schaubild verdeutlicht die betroffenen Handlungsfelder:



Auch bei einer – derzeit nicht absehbaren – Entspannung der Situation ist insgesamt **nicht** mit deutlich sinkenden Energiepreisen zu rechnen. Der Markt wird vielmehr die derzeit sichtbaren **Risikoprämien fortschreiben**. Die benannten Handlungsfelder sollten deshalb nachhaltig bearbeitet werden, um auch für zukünftige Krisen optimal aufgestellt zu sein.

Autor



Gerd Stuhlmacher
Rechtsanwalt, Partner
München

Sanktionen im Zusammenhang mit der Ukraine Krise – Notarielle Tätigkeit

In den letzten Tagen hat sich die Lage in der Ukraine brisant zugespitzt. Auch die notarielle Praxis ist von dem Krieg in der Ukraine betroffen. Während in Kiew das Geschäft zusammengebrochen ist und es vor allem darum geht, das Personal in Sicherheit zu bringen, stellen sich auch mit Blick auf Russland und russische Mandanten weitreichende Fragen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Europäische Union und die USA im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt weitreichende Sanktionen gegen Russland verhängt haben. Im Fokus steht hier aus Sicht der notariellen Praxis die Frage, welche Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Verpflichtungen zu beachten sind.



Rechtliche Grundlagen der Sanktionen

In Reaktion auf die fortgesetzten Angriffe der russischen Streitkräfte in der Ukraine hat die EU – abgestimmt mit den USA, Großbritannien, Kanada und weiteren Partnerländern – seit dem 23.02.2022 in mehreren Tranchen harte Wirtschafts- und Finanz-Sanktionen gegen Russland beschlossen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (*Financial Intelligence Unit*) („FIU“) weist auf ihrer Homepage darauf die bereits 2014 in Kraft getretenen Sanktionen der Europäischen Union, u. a. Verordnung (EU) Nr. 208/2014, Verordnung (EU) Nr. 269/2014, Verordnung (EU) Nr. 692/2014 sowie Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Die nunmehr am 23. Februar 2022 erlassenen Sanktionen betreffen u. a. auf folgenden EU-Verordnungen:

- **Maßnahmen des dritten Sanktionspakets vom 28.02.:** Verordnung (EU) 2022/334.
- **Maßnahmen des zweiten Sanktionspakets vom 25.02.:** Verordnung (EU) 2022/330, Durchführungsverordnung (EU) 2022/332 sowie Verordnung (EU) 2022/328.
- **Maßnahmen des ersten Sanktionspakets vom 23.02.:** Verordnung (EU) 2022/259 (Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014), Durchführungsverordnung (EU) 2022/260, Durchführungsverordnung (EU) 2022/261, Verordnung (EU) 2022/262 (Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014), Verordnung (EU) 2022/263

Die EU-Sanktionsrechtsakten folgen einer klaren Struktur: Es gibt seit 2014 zwei Grundverordnungen, eine für sektorale Maßnahmen (VO 833/2014) und eine für Personenlistungen (VO 269/2014). Diese beiden Verordnungen werden seitdem durch Änderungs- und Durchführungsverordnungen aktualisiert und ergänzt.

Die neuen EU-Listungen, einschließlich der erfolgten **Listungen russischer Banken**, sind den Anhängen der Durchführungsverordnungen (EU) 2022/332, 2022/261 und 2022/260 zu entnehmen. Mit den Verordnungen (EU) 2022/259 und 2022/330 wurden zudem inhaltliche **Änderungen im Rechtsrahmen für Listungen** vorgenommen. Die Maßnahmen mit Bezug auf den **Finanzsektor** finden sich in den Verordnungen 2022/262 und 2022/328. In der Verordnung 2022/328 finden sich auch die neuen **Exportrestriktionen** sowie ein umfassendes **Handelsembargo** in der Verordnung (EU) 2022/263. Mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2022/236, (EU) 2022/260 und (EU) 2022/261 wurden außerdem mehrere hundert natürliche und einige juristische Personen neu in die **Sanktionsliste** aufgenommen.

In Anbetracht dieser besonderen Sanktionslage bittet die FIU, die sich entwickelnde Rechtslage sorgfältig zu verfolgen und die daraus folgenden Vorgaben, insbesondere auch bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen im Sinne des GwG, zu beachten.

Auswirkungen auf die notarielle Praxis

1. Personenbezogenes Beurkundungsverbot

Im Zusammenhang mit den EU-Sanktionen hat die Grenze des „Urkundsgewährungsanspruch“ und der Pflicht zur Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten durch den Notar an Bedeutung gewonnen. Der grundsätzlich bestehende Urkundsgewährungsanspruch des Notars hat hinter der Pflicht zu Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten zurückzutreten und es besteht ein **Beurkundungsverbot**, sofern z. B.¹

- der Notar weiß, dass seine Tätigkeit für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt werden soll, oder
- der Notar den Vorgang nach einer Meldung anhalten muss, oder
- ein Beteiligter auf den Finanzsanktionslisten geführt ist.

(Bundesnotarkammer, Rundschreiben Nr. 16/21 vom 17.11.21, S. 43)

Bei der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, welche durch die oben aufgeführten Verordnungen fortgeführt und erweitert wurde, handelt es sich um sog. „Finanzsanktionslisten“. Nach Art. 2 der zugrundeliegenden Verordnung (EU) Nr. 269/2014 werden sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die in Verbindung mit den in der Liste aufgenommenen Personen stehen, eingefroren. Ferner dürfen diesen Personen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Die Regelung stellt ein **gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB** dar, sodass die Beteiligung einer auf der Sanktionsliste aufgeführten Person zur Nichtigkeit des Vertrags führt. Sofern der Notar dies erkennt, hat er seine Amtstätigkeit nach § 14 Abs. 2 BNotO bzw. § 4 BeurkG zu versagen.

Es besteht ein Beurkundungsverbot für Vorgänge, an denen eine gelistete Person als formell Beteiligter, materiell Beteiligter oder wirtschaftlich Berechtigter beteiligt ist. Stellt der Notar erst nach Beurkundung fest, dass ein Urkundsbeteiligter „gelistet“ war oder nachträglich „gelistet“ wurde, hat er den Vollzug einzustellen.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei einem Beteiligten um eine in einer EU-Sanktionsliste aufgeführte Person handelt, hat der Notar diesen Anhaltspunkten nachzugehen. Die Prüfung kann durch eine Suche in der im Justizportal des Bundes und der Länder unter www.finanz-sanktionsliste.de bereitgestellten Suchmaschine erfolgen. Ein Treffer ist dabei nicht gleichbedeutend mit einer Personenidentität der gesuchten Person mit der in der Sanktionsliste gefundenen Person, sondern bedeutet lediglich, dass eine Namensgleich-

¹ Daneben gibt es weitere Fälle, welche jedoch nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Erweiterung der Sanktionslisten stehen, u. a. wenn eine Gesellschaft im Rahmen eines Erwerbsvorgangs nach § 1 GrEStG ihrer Pflicht, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur offenzulegen, nicht nachkommt oder wenn eine ausländische Gesellschaft, die sich verpflichtet, eine im Inland gelegene Immobilie zu erwerben, oder die Geschäftsanteile i. S. d. § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG erwirbt, ihrer Pflicht zur Mitteilung der Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister nicht nachkommt.

(vgl. dazu Bundesnotarkammer, Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwäschegesetz, Stand Oktober 2021, S. 44; BeckOK BeurkG/Bremkamp, § 10 Rn. 139, jeweils in Bezug auf die – vergleichbare – Verordnung (EG) Nr. 881/2002)

(vgl. dazu näher Bundesnotarkammer, Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwäschegesetz, Stand Oktober 2021, S. 42 f., dort zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002)

(https://www.zoll.de/DE/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2022/fiu_sanktionen_gegen_russland.html?nn=290366, abgerufen am 4.3., 17:17 Uhr)

heit oder eine Namensähnlichkeit besteht. Als weiterer Anhaltspunkt kann z. B. das Geburtsdatum herangezogen werden. Da der Abgleich technisch bedingt nur zusammen mit anderen Sanktionslisten erfolgen kann, ist zudem zu prüfen, welche EU-Verordnung betroffen ist und welche Sanktion sich daraus ergibt. Bei Zweifeln über das Ergebnis oder dessen Folgen sollte Kontakt mit der zuständigen Notarkammer oder der Bundesnotarkammer aufgenommen werden.

2. Transaktionsbezogenes Beurkundungsverbot

Neben dem Beurkundungsverbot welches primär an die an dem Rechtsgeschäft beteiligte Person knüpft, sieht Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2022/263 ein weiteres Verbot vor, welches an die Art des Rechtsgeschäfts anknüpft. Nach der Verordnung gilt ein Verbot für den Erwerb von neuen oder der Ausweitung einer bestehenden Beteiligung am Eigentum an Immobilien in den nicht ukrainisch kontrollierten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk.

3. Meldepflichten

Neben dem Beurkundungsverbot besteht im Anwendungsbereich der GwGMeldV-Immobilien eine Meldepflicht wegen des Bezugs zu Risikostaaen oder Sanktionslisten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien. § 3 GwGMeldV-Immobilien bestimmt Sachverhalte als meldepflichtig, wenn ein Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter des Rechtsgeschäfts auf einer EU-Sanktionsliste oder in einer nationalen Umsetzungsmaßnahme geführt wird. Hinsichtlich der EU-Sanktionsliste ist eine Suche dieser Personen über die Internetseite www.finanz-sanktionsliste.de möglich. Darüber hinaus besteht eine Meldepflicht für Personen, die bereits von den Vereinten Nationen gelistet wurden und vor einer Umsetzung auf EU-Ebene durch eine nationale Umsetzungsmaßnahme im Wege einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfasst sind. Die FIU stellt Informationen über die zu berücksichtigenden Personen auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Die BNotK stellt unter der Rubrik „Geldwäschebekämpfung“ im internen Bereich auf www.bnotk.de eine aktuelle Liste mit den relevanten Staaten bereit.

(Bundesnotarkammer, Rundschreiben Nr. 16/21 vom 17.11.21, S 51)

Ausblick

Die landesrechtlichen Notarkammern haben bereits auf erste zu berücksichtigende Veränderungen hingewiesen. Angesichts täglich neuer Informationen über mögliche weitere Sanktionen sind die Notare dazu angehalten, sich regelmäßig zu informieren, die Sanktionslisten im Rahmen von Transaktionen täglich abzufragen und dafür Sorge zu tragen, dass die Sanktionsvorgaben konform umgesetzt werden. Bei Zweifeln über das Bestehen eines Beurkundungsverbots oder einer Meldepflicht sowie der Folgen hieraus, sind Notare und ihre Mitarbeiter dazu aufgerufen, die Notarkammer zu kontaktieren. Die ukrainische Notarkammer hat sich an die Bundesnotarkammer gewandt mit der Aufforderung, ebenfalls Sanktionsmaßnahmen gegen das russische und belarussische Notariat (z. B. Suspendierung der Mitgliedschaft in der UINL) zu erlassen. Eine Entscheidung der Präsidentinnen und Präsidenten der CNUe-Mitgliedsnotariate hierüber steht noch aus.

Autor



Matthias Wagner
Notar (Amtssitz Frankfurt/Main),
Rechtsanwalt, Partner
Frankfurt

Schutz deutscher Investitionen in Russland

Als Reaktion auf den Überfall Russlands auf die Ukraine haben die EU, die USA und das Vereinigte Königreich Sanktionen gegen über 2.000 Personen, 155 Gesellschaften und 141 Organisationen verhängt. Darüber hinaus wurden Sanktionen gegen bestimmte Bereiche der Wirtschaft verhängt, z. B. den Ölsektor, die Flugzeugindustrie oder Schiffszubehör. Täglich kommen weitere Sanktionen hinzu. Einigermaßen aktuelle Zahlen kann man [hier](#) abrufen.



Um die Auswirkungen der Sanktionen auf seine Wirtschaft abzumildern, hat Russland zunächst Beschränkungen des Kapitalverkehrs eingeführt. So dürfen Schulden nur noch in Rubel bezahlt werden, Dividenden nicht ins Ausland überwiesen und Unternehmen aus „unfreundlichen Staaten“ keine Aktien mehr verkaufen. Als „unfreundlich“ stuft die russische Regierung solche Staaten ein, die Sanktionen gegen Russland verhängt haben. Angesichts des Absturzes des Wechselkurses stören die Kapitalverkehrsbeschränkungen die Kapitalflüsse zwischen russischer Tochter- und ausländischer Muttergesellschaft erheblich.

Russland droht mit Enteignungen

Mehr und mehr richten sich die Gegenmaßnahmen aber gegen die ausländischen Unternehmen und ihr Geschäft. So hat Russland verkündet, den Schutz von IP-Rechten aufzuheben und für Patente Zwangslizenzen mit einer auf Null reduzierten Vergütung zuzulassen. Und ein jetzt eingebrachter Gesetzesentwurf der russischen Regierung würde es erlauben, die russischen Werke und Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen aus „unfreundlichen Staaten“, die in Folge der Sanktionen vorübergehend die Geschäfte einstellen, unter staatliche Zwangsverwaltung zu stellen, ggf. in eine neue Gesellschaft abzuspalten und dann zu verkaufen. Die Fallgruppen, in denen das möglich sein soll, können von der russischen Regierung jederzeit geändert und ergänzt werden.

Das wäre nichts anderes als eine Enteignung. Ob dies so stattfinden wird, bleibt abzuwarten. Enteignungen würden das Vertrauen ausländischer Investoren in den Standort Russland zerstören. Es mag sich daher nur um eine Drohung handeln, um Unternehmen im Land zu halten. Als 2014 Sanktionen wegen der Annexion der Krim verhängt wurden und Enteignungsgerüchte aufkamen, versicherte die russische Regierung, man würde ja nicht die Gans schlachten, die goldene Eier legt. Verstaatlichungen und anschließende Privatisierungen wären aber keine Überraschung. In den neunziger Jahren sind die heutigen Oligarchen durch ähnliche Verkäufe von Staatseigentum reich geworden. Wie man mit unliebsamen Unternehmen umgeht, hat der Yukos-Fall gezeigt, bei dem über Steuerforderungen die Yukos-Gruppe in die Insolvenz getrieben und dann zu einem Schnäppchenpreis aufgekauft wurde. Es wäre daher durchaus möglich, dass die russische Regierung die Gelegenheit nutzen wird, um weite Teile der Wirtschaft unter russische Kontrolle zu bekommen.

Schutz durch den deutsch-russischen Investitionsschutzvertrag

Deutsche Unternehmen stehen diesen Maßnahmen jedoch keineswegs schutzlos gegenüber. Der deutsch-russische Investitionsschutzvertrag von 1989 schützt deutsche Kapitalanlagen in Russland.

Artikel 4 schützt Investoren vor Enteignungen und Maßnahmen mit gleichartigen Auswirkungen (sogenannten indirekten Enteignungen). Diese sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse, unter Einhaltung des geltenden Verfahrens und gegen Entschädigung erfolgen und nicht diskriminierend sind. Die Entschädigung muss dabei dem tatsächlichen Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung bekannt wurde.

Artikel 5 schützt vor Kapitalverkehrsbeschränkungen und schreibt insbesondere das Recht vor, Kapital, Dividenden und Gewinne in konvertierbarer Währung frei zu transferieren. Ungewöhnlich ist, dass der Vertrag vorschreibt, dass ein Transfer „zu dem am Tage des Transfers gültigen Wechselkurses“ erfolgen muss. Diese Klausel ist vor dem Hintergrund des Abschlusses 1989 noch mit der Sowjetunion zu sehen. Damals war der Rubel rechtlich nicht frei konvertierbar.

Die Kapitalverkehrsbeschränkungen könnten gegen Artikel 5 und die geplanten Zwangsinsolvenzen, wenn sie stattfinden, gegen Artikel 4 verstoßen. Man darf davon ausgehen, dass Russland das anders sehen wird und insbesondere auf die durch die Sanktionen verursachte Wirtschaftskrise verweisen wird. Inwieweit eine Währungskrise staatliche Maßnahmen rechtfertigen kann, ist jedoch Anfang des Jahrtausends im Kontext der argentinischen Währungskrise von Schiedsgerichten geklärt worden. Und in Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass auch gerichtlich angeordnete Insolvenzverfahren mit anschließendem Zwangsverkauf Enteignungen darstellen können.

Kommt es zu Meinungsverschiedenheit über die Höhe der Entschädigung nach Artikel 4 oder den freien Transfer nach Artikel 5, kann ein deutscher Investor ein internationales Schiedsgericht anrufen. Das tagt außerhalb Russlands und wendet den Investitionsschutzvertrag und internationales Recht an. Der 1998 ergangene Schiedsspruch in [Sedelmayer gegen Russland](#) zeigt auf, dass auch Streitigkeiten darüber, ob überhaupt eine entschädigungsfähige Enteignung vorliegt, von Art. 10 Abs. 2 des BIT umfasst sind. Investitionsschiedsverfahren sind grundsätzlich effizient und können auch stattfinden, wenn Russland sich am Verfahren nicht beteiligt. Das haben Schiedsverfahren gegen Russland in Folge von Enteignungen auf der annektierten Krim gezeigt. Die durchaus hohen Kosten eines Verfahrens könnten von Prozessfinanzierern übernommen werden.

Neben dem deutsch-russischen Investitionsschutzvertrag ist Russland noch bis 2029 an den Energiechartavertrag gebunden.

Bis 2009 war der Energiechartavertrag provisorisch anwendbar, dann hat Russland erklärt, niemals Vertragspartei werden zu wollen und damit diese provisorische Anwendbarkeit beendet. Für bis dahin erfolgte Investitionen im Energiesektor gilt der Vertrag aber noch 20 Jahre weiter.

Praktische Fragen

Selbstverständlich würde Russland, zumindest unter der aktuellen Regierung, einen solchen Schiedsspruch niemals freiwillig erfüllen. Das hat Russland in der Vergangenheit nicht getan und es gibt keinen Grund, wieso dies jetzt anders sein sollte.

Ein Schiedsspruch wäre aber in den 169 Vertragsstaaten der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen vollstreckbar. Das ist nicht nur etwas für Großunternehmen, da heutzutage Schiedssprüche auch an spezialisierte Fonds verkauft werden können, und es kann letztlich auch gegen Russland zum Erfolg führen. Und aktuell sind weltweit erhebliche russische Vermögenswerte eingefroren, in die möglicherweise vollstreckt werden kann.

Rechtsmittel sind daher keineswegs aussichtslos. Sie setzen nur Hartnäckigkeit voraus. Letztlich kann auch die „Feder“ des Juristen gegen das russische Schwert gewinnen.

Autor



Dr. Richard Happ
Rechtsanwalt, Partner
Hamburg

Autorenübersicht



Ole-Jochen Melchior
Rechtsanwalt, Partner
Essen
T +49 201 9220 24028
ole.melchior@luther-lawfirm.com



Gerd Stuhlmacher
Rechtsanwalt, Partner
München
T +49 89 23714 25777
gerd.stuhlmacher@luther-lawfirm.com



Prof. Dr. Jörg Rodewald
Rechtsanwalt, Dipl.-Kaufmann,
Partner
Berlin
T +49 30 52133 21189
joerg.rodewald@
luther-lawfirm.com



Matthias Wagner
Notar (Amtssitz Frankfurt/Main),
Rechtsanwalt, Partner
Frankfurt
T +49 69 27229 18835
matthias.wagner@luther-lawfirm.com



Reinhard Willemsen
Rechtsanwalt, Partner
München, Köln
T +49 89 23714 25792
T +49 221 9937 0
reinhard.willemsen@
luther-lawfirm.com

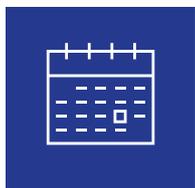


Dr. Richard Happ
Rechtsanwalt, Partner
Hamburg
T +49 40 18067 12766
richard.happ@luther-lawfirm.com



Gunnar Müller-Henneberg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht,
Partner
Stuttgart
T + 49 711 9338 24760
gunnar.mueller-henneberg@
luther-lawfirm.com

Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Blog



Eine Übersicht mit unseren
Veranstaltungen finden Sie [hier](#).



Eine Liste unserer aktuellen
Veröffentlichungen finden Sie
[hier](#).



Unseren Blog finden Sie [hier](#).

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Ole-Jochen Melchior

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Telefon +49 201 9220 24028 ole.
melchior@luther-lawfirm.com

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Russland. Ukraine. Europa. Rechtliche Auswirkungen für Ihr Unternehmen“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Bildnachweis: Negro Elkh/Adobe Stock: Seite 1; Grecaud Paul/Adobe Stock: Seite 3; Brian Jackson/Adobe Stock: Seite 8; Miha Creative/Adobe Stock: Seite 9; whitcomberd/Adobe Stock: Seite 11; donfiore/Adobe Stock: Seite 12; William_Potter/istockphoto.com: Seite 16

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Hannover, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London,
Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter

www.luther-lawfirm.com

www.luther-services.com

